

KFZ-HAFTPFLICHT

BESONDERE BEDINGUNG KH010-03

FREISCHADEN-BONUS

Dem Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag liegt ein Freischaden zugrunde.

Für Versicherungsfälle, für die der Versicherer eine Entschädigungsleistung zu seinen Lasten erbracht hat, entfällt eine Rückreihung im Bonus/Malus-System gemäß Artikel 15.3 AKHB, wenn gemeinsam mit der Schadenmeldung oder spätestens bis zu jenem Termin, zu dem der Schadenfall sich bei der Prämienbemessung auswirkt, der Freischadenscheck vorgelegt wird.

Der Freischadenscheck gilt für einen Schadenfall vom Versicherungsbeginn bis zum nächsten Fahrzeugwechsel oder bis zur Stornierung des Kfz-Haftpflichtvertrages. Dieser Scheck ist nicht übertragbar und ist ausschließlich für das am Scheck angeführte Fahrzeug gültig.

Bei Vorliegen folgender Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf den Freischaden:

- Bestand eines aufrechten, ungekündigten Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrages bei der OBERÖSTERREICHISCHEN Versicherung AG
- Versicherungssumme von mindestens EUR 8,000.000,-- beim zugrundeliegenden Kfz-Haftpflichtvertrag
- Bestand eines aufrechten Keine-Sorgen-Schutzengel Kfz
- Prämieinstufung in der Bonusstufe 00 bis 07 im Zeitpunkt des Schadeneintrittes beim zugrundeliegenden Kfz-Haftpflichtvertrag
- Ausschließlich private Verwendung des Fahrzeuges